

Waldgrenzenfestlegung und geringfügige Zonenanpassungen

Planausschnitt 02

Masstab: 1:1000

Stadtplanungsamt, 25.09.2014

- Festlegungen**
- Verbindliche Waldgrenze gemäss Art. 10 Abs. 2 Waldgesetz (WaG)
 - Wohnzone (W)
 - Schutzzone A (SZA) Landschafts- und Ortsbildschutzareal
- Hinweis**
- Wald
 - Bestehende verbindliche Waldgrenze gemäss Art. 10 Abs. 2 Waldgesetz (WaG)

- Genehmigungsvermerke**
- Aenderung gemäss Art. 122 Abs. 6 BauV
- Öffentliche Auflage vom:
Publikation im Anzeiger Region Bern am: --
- Anzahl Einsprachen:
Einspracheverhandlung: --
Erledigte Einsprachen: --
Un erledigte Einsprachen: --
Rechtsverwahrungen: --
- BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM:
- Namens der Stadt Bern:
Der Stadtpräsident: Alexander Tschäppät
Der Stadtschreiber: Dr. Jürg Wichterlmann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

VERBINDLICHE WALDGRENZE GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR WALD.

DER PLAN TRITTT MIT SEINER RECHTSKRÄFTIGEN GENEHMIGUNG IN KRAFT.

